

RS Vwgh 2002/9/13 2000/12/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

DVG 1984 §2 Abs1;

DVG 1984 §2 Abs5;

DVG 1984 §2 Abs6 idF 1994/665;

GehG 1956 §77;

Rechtssatz

Bei der Frage der Gebührlichkeit der Ergänzungszulage nach § 77 GehG handelt es sich um eine Dienstrechtsangelegenheit im Sinn des § 2 Abs. 1 DVG. Da das GehG in Bezug auf die Ergänzungszulage keine besondere Zuständigkeitsvorschrift (im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 DVG) enthält, richtet sich die Zuständigkeit im Beschwerdefall nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 DVG. Dies deshalb, weil

a)

der Beschwerdeführer Beamter des Dienststandes ist,

b)

der strittige Anspruch aus seinem bestehenden öffentlichrechtlichen und nicht einem früheren derartigen Dienstverhältnis geltend gemacht wird; der bloße Wechsel in den Personalstand eines anderen Ressorts (derselben Gebietskörperschaft) ändert nichts daran, dass ein einheitliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt (vgl. zur früheren vergleichbaren Rechtslage nach § 2 Abs. 4 DVG (1958) E 20.12.1973, 1345/73, VwSlg 8526 A/1973, sowie E 27.1.1977, 669/76) und

c)

kein Anwendungsfall des § 2 Abs. 6 DVG gegeben ist, weil die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgende Versetzung in ein anderes Ressort unter keinen der beiden im ersten Satz dieser Bestimmung genannten Tatbestände fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120298.X01

Im RIS seit

21.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at